# **Deutscher Bundestag**

**18. Wahlperiode** 02.07.2014

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/1568 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

#### A. Problem

Das Abkommen vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ersetzt das Abkommen vom 22. Juli 1983 (BGBl. 1984 II S. 878, 879, 1008).

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch Doppelbesteuerungsabkommen wie das vorliegende sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut werden.

# B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

# C. Alternativen

Keine.

# D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Abkommen ergeben sich für die öffentlichen Haushalte tendenziell geringfügige Steuermehreinnahmen. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis ist insbesondere der Wegfall der Anrechnung nicht gezahlter, fiktiver philippinischer Quellensteuern auf Lizenzen und Zinsen.

Mithilfe der durch das Abkommen ermöglichten Ausweitung des Informationsaustauschs auf Steuern jeder Art werden künftig Steuerausfälle verhindert.

### E. Erfüllungsaufwand

Grundsätzlich wird durch Doppelbesteuerungsabkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger zu einem messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Das Abkommen regelt zudem den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zur Republik der Philippinen. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich.

#### F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

# Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1568 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 2. Juli 2014

**Der Finanzausschuss** 

**Ingrid Arndt-Brauer** 

Vorsitzende

**Lothar Binding (Heidelberg)**Berichterstatter

**Dr. Thomas Gambke** Berichterstatter

# Bericht der Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg) und Dr. Thomas Gambke

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/1568** in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

# II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ersetzt das Abkommen vom 22. Juli 1983 (BGBl. 1984 II S. 878, 879, 1008).

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar.

Durch Doppelbesteuerungsabkommen wie das vorliegende sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut werden. Im Vergleich zum bisherigen Abkommen aus dem Jahr 1983 beinhaltet das Abkommen vom 9. September 2013 nicht nur die dafür erforderlichen Regelungen, sondern enthält Anpassungen an die aktuelle internationale und die deutsche Abkommenspolitik. Es lehnt sich an das OECD-Musterabkommen an.

Die durch das Abkommen vom 9. September 2013 vorgesehene Abschaffung der Anrechnung fiktiver, tatsächlich nicht gezahlter philippinischer Quellensteuern (im Vergleich zum bisherigen Abkommen aus dem Jahr 1983) führt zu einer geringeren Anrechnung der philippinischen Steuer auf die deutsche Steuer.

Die Änderungen des Abkommens zwischen Deutschland und den Philippinen führen insgesamt betrachtet zu geringfügigen Steuermehreinnahmen, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen.

Durch die Einführung einer Umschwenkklausel, die künftig einen Wechsel von der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode zugunsten Deutschlands ermöglicht, könnten sich weitere positive Effekte auf das deutsche Steueraufkommen ergeben.

Durch den erweiterten Informationsaustausch bezüglich Steuern jeder Art wird eine zutreffendere Besteuerung erwartet.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschaffen werden.

# III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksachsache 18/1568 anzunehmen.

Der **Parlamentarisch Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 5. Sitzung am 4. Juni 2014 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz nicht gegeben ist.

# IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1568 in seiner 14. Sitzung am 2. Juli 2014 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1568 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten, dass die seit dem Jahr 2003 andauernden Verhandlungen nun endlich zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte, dass sie es für falsch halte, dass die Bundesregierung im Rahmen solcher Verhandlungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung immer noch die Freistellungsmethode anwende. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte deutlich, dass sie die Notwendigkeit sieht, solche Doppelbesteuerungsabkommen abzuschließen, kritisierte aber ebenfalls die Tatsache, dass die Bundesregierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dabei immer noch auf die Freistellungsmethode rekurriere.

Berlin, den 2. Juli 2014

**Lothar Binding (Heidelberg)**Berichterstatter

**Dr. Thomas Gambke**Berichterstatter

